

HEIMVERTRAG

KURZZEITPFLEGE/ VERHINDERUNGSPFLEGE

Das Altenzentrum Santa Teresa ist eine Einrichtung des Caritasverbandes Frankfurt e.V., die als korporatives Mitglied dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. angeschlossen ist.

Ziel dieses Vertrages ist es, dem Gast in dieser Einrichtung Unterkunft und Verpflegung und angemessene Betreuung und Pflege zukommen zu lassen, so dass ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Auf der Grundlage seiner Konzeption unterstützt und entlastet das Heim die häusliche Pflege. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richtet das Heim sein Handeln an den christlichen Grundsätzen aus.

Es erbringt seine Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleistet die Qualität seiner Leistungen und strebt deren kontinuierliche Verbesserung an.

Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung von Leistungen der Kurzzeitpflege zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

Zwischen dem **Caritasverband Frankfurt e.V.** als Träger des Altenzentrums Santa Teresa -nachstehend „Heim“ genannt-

vertreten durch Wählen Sie ein Element aus.

und

bisher wohnhaft in Wählen Sie ein Element aus. Vorname Name
 Straße Hausnummer
 PLZ Ort

vertreten durch Wählen Sie ein Element aus. Vorname Name
-nachstehend „Gast“ genannt-

wird folgender Vertrag für den Zeitraum von Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. abgeschlossen.

- (6) Besucher des Gastes können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Die Reinigung umfasst mindestens:
 Reinigung des Wohnraums
 Reinigung der Fensterflächen
 Reinigung der Gardinen
 Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen.
 Dabei wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Gastes Rücksicht genommen. Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI und dem Reinigungsplan.
- (2) Das Heim überlässt dem Gast erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können vom Gast zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die der Gast mitbringt, ist mit dem Namen des Gastes und des Heimes zu kennzeichnen. Das Heim bietet eine Wäschekennzeichnung an. Kosten für Kennzeichnungswünsche, die über das Angebot des Heimes hinausgehen, trägt der Gast.
- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Kleidung sowie Instandhaltung in kleinerem Umfang (Näh- und Flickarbeiten), nicht aber für deren chemische Reinigung. Sollte die chemische Reinigung gewollt sein, beauftragt die Einrichtung dies auf Kosten des Gastes.
- (5) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

- (1) Das Heim stellt die Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen sicher.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Wohnraum des Gastes obliegt dem Heim.
- (3) Das Heim ist befugt, vom Gast eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen.. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung des Gastes. Das Heim ist befugt, das Aufstellen und den Betrieb von elektrischen Geräten zu untersagen, dies gilt ausdrücklich für Waschmaschinen, Kühlschränke und andere Haushaltsgeräte.
- (4) Die Verwaltung nimmt die Post für den Gast entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Der Gast erteilt hiermit bis auf Widerruf die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Heim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Gastes orientiert ist, soziale

Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft. Näheres ergibt sich aus den gültigen Rahmenverträgen gemäß § 75 SGB XI.

- (2) Das Heim gewährleistet die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs und zur Rückkehr in die eigene Häuslichkeit. Dazu gehören die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Das Heim macht für alle Gäste regelmäßig Freizeitangebote.
- (3) Das Heim stellt sicher, dass die Gäste an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Gäste über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst vermittelt, der gesondert zu entgelten ist.
- (4) Für Gäste mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 87 b SGB XI bietet das Heim zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift an. Gemäß § 87 b Abs.1 Satz 3 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin.

§ 6 Leistungen der Pflege

- (1) Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungsverträgen (§72 SGB XI), Rahmenverträgen (§75 des SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§84 Abs. 5 SGB XI).

Eine Grundausstattung von Pflegehilfsmitteln und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcreme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) wird vom Heim standardmäßig vorgehalten. Die Kosten der über die Grundausstattung hinausgehenden Sonderwünsche und sonstige Güter sind von den Gästen selbst zu tragen.

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
- (3) Dem Gast werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- (4) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Gast und Heim vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit dem Gast und/oder einer von ihm benannten Person seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

- (5) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Gast und/oder ein vom ihr oder ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (6) Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, dem Gast Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre/seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Das Heim orientiert sich an ganzheitlich fördernder Prozesspflege.

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
 - 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 - 2. Der Gast willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Bei der Beschaffung und Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten arbeitet das Heim mit Vertragsapotheken nach § 12 a Apothekengesetz zusammen, soweit nicht der Gast einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Das Heim übernimmt auf Wunsch des Gastes in Zusammenarbeit mit den Vertragsapotheken die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Gäste garantiert. Das Heim ist dem Gast auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

§ 8 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte des Gastes nach § 33 SGB V bleiben unberührt.

§ 9 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

§ 10 Heimentgelte

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

Entgelte für Zusatzleistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung (Anlage 1) berechnet.

- (2) Der Gast hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- (3) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Gästen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII getroffen worden ist.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

(5) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zurzeit täglich:

- a) **Entgelt für Unterkunft** 15,31 EUR
- b) **Entgelt für Verpflegung** 10,20 EUR
- c) **Pflegesatz**
 Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) beträgt:
 in der Pflegestufe 0 39,80 EUR
 in der Pflegestufe/-klasse I 56,86 EUR
 in der Pflegestufe/-klasse II 79,62 EUR
 in der Pflegestufe/-klasse III 102,37 EUR
 Zuschlag im Härtefall 12,59 EUR

Zurzeit hat die Bewohnerin oder der Bewohner die **Pflegestufe/-klasse** Wählen Sie ein Element aus.
 Somit ergibt sich folgender Betrag 56,86 EUR

- d) **Ausbildungsabgaben**
 Ausbildungszuschlag 1,58 EUR
- e) **Investitionskosten**
 Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt im
 Einzelzimmer 20,83 EUR
 Doppelzimmer 20,83 EUR
- f) **Finanzierung der ehrenamtlichen Unterstützung nach § 82b SGB XI**
 Finanzierung Ehrenamt 0,99 EUR

Das Gesamtheimentgelt beträgt somit 105,77 EUR täglich.

Die Pflegekasse übernimmt den Pflegesatz nach Abs. 5c bis zu einem Betrag von 1.612 EUR pro Kalenderjahr, wobei der Anspruch auf vier Wochen pro Kalenderjahr begrenzt ist (§42 Abs. 2 SGB XI).

Vergütungszuschlag Betreuungsleistungen gem. § 87 b SGB XI 4,08 EUR
 täglich

Der Vergütungszuschlag für Personen nach § 45a SGB XI ist von der gesetzlichen Pflegekasse zusätzlich zu den Monatspauschalen zu tragen bzw. von der privaten Pflegeversicherung im Rahmen des Versicherungsschutzes zu erstatten. Die Gäste dürfen hierdurch weder ganz noch teilweise belastet werden.

Entgelte für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten. Die Höhe der Entgelte für Zusatzleistungen ergibt sich aus Anlage 1.

- (6) Der Gast verpflichtet sich, bei einer Änderung oder Bestätigung der Pflegestufe/-klasse den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich dem Heim vorzulegen.
- (7) Die vorgenannten Entgelte sind vom Gast zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.
Die Entgelte sind jeweils spätestens bis zum 5. des laufenden Monats für diesen Monat zu zahlen. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das
Konto- Nr. 896519, BLZ 50050201 bei der Frankfurter Sparkasse
zu überweisen.
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (9) Wird die Versorgung des Gastes mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so trägt er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkassen oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt.
- (10) Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ermäßigt sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,00 € täglich. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt dem Gast unbenommen. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 13 dieses Vertrages. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.
- (11) Der Vergütungszuschlag für die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrags wird von den Pflegekassen direkt an das Heim gezahlt. Bei Privatversicherten wird dieser Vergütungszuschlag dem Versicherten vom Heim nach Absatz 8 in Rechnung gestellt und diesem von der Privatversicherung erstattet.

§ 11 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist das Heim berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel in der Pflegestufe/-klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei anderen Gästen, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Der Gast kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Heims und das vom Gast zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Gast das Angebot angenommen hat.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

§ 12 Ausschluss der Anpassungspflicht

Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG schließt das Heim die Anpassung nach § 11 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen der Gast einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.

Folgende Pflege- oder Betreuungsbedarfe sind gemäß dem Leistungskonzept des Heims und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs. 5 und 6 SGB XI) von der Anpassung ausgeschlossen:

- Wachkoma
- Dauerbeatmung (außer Beatmung über Nasensonde)
- Tetraplegiker
- Krankheitsbilder, die mit technischen Geräten versorgt werden müssen, die uns nicht zur Verfügung stehen
- Schwere psychische Erkrankungen
- Bewohner mit Unterbringungsbeschluss
- Bewohner mit ausgeprägter Weglauftendenz
- Bewohner mit fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten

§ 13 Abwesenheit

- (1) Das Pflegeheim informiert die Kostenträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen.
- (2) Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Anspruch besteht nur, wenn der Wohnraum für den Gast freigehalten wird.

§ 14 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag gilt für den auf Seite 1 des Vertrages festgesetzten Zeitraum.
- (2) Falls der Gast verstirbt, endet der Vertrag mit dem Todestag des Gastes.

§ 15 Kündigung durch den Gast

- (1) Der Gast kann den Vertrag
 1. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
 2. bei einer Erhöhung des Entgeltes abweichend von Nr. 1 jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem das Heim die Erhöhung verlangt.

[KZP-Vertrag]				Seite 10 von 18	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
 4. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann sie oder er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung den Heimvertrag nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 16 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 12 Abs. 1 S. 2 WVBG insbesondere vor, wenn
1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann,
 - a.) weil der Gast eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs.2 dieses Vertrags nicht annimmt
 - b.) weil das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Ausschlusses nach § 12 dieses Vertrags nicht annimmt
 und dem Heim deshalb das Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 3. der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Gast
 - a.) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - a.) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a nur kündigen, wenn es zuvor dem Gast gegenüber das Angebot nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Gastes im Sinne des § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Gast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Gast mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündi-

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

gung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) Bei Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 17 Haftung

- (1) Das Heim haftet dem Gast für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim geschlossen werden.

§ 18 Beschwerderecht

- (1) Der Gast hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich der Gast von der Heimaufsicht beraten lassen bzw. ihre oder seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Heimaufsicht kann der Anlage 2 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

§ 19 Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod

- (1) Der Gast ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod folgender Person/ folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen:

Name, Vorname

Adresse

Diese Erklärung kann jederzeit vom Gast widerrufen werden.

- (2) Das Heim ist berechtigt, die eingebrachten Sachen des Gastes einzulagern, wenn das Zimmer vom Gast nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an. Die Kosten für die Einlagerung hat der Gast oder seine Erben gemäß Entgeltverzeichnis zu tragen. Dies gilt nicht für

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

Zeiträume, in denen der Gast bzw. seine Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Im Falle der Kündigung ist das Heim berechtigt, die Räumung und Einlagerung eine Woche nach Vertragsbeendigung vorzunehmen.

- (3) Werden die eingelagerten Sachen im Todesfall nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung an die in Absatz 1 genannte Personen bzw. die Erben abgeholt, ist das Heim berechtigt, die Entsorgung oder Verwertung auf Kosten der Erben vorzunehmen.

§ 20 Datenschutz/ Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten des Gastes. Für das Heim gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Diese wird dem Gast auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Gast gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Gast der Speicherung seiner Daten zu. Sie oder er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie oder ihn gespeichert werden.
- (3) Der Gast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Sie oder er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Wird die Pflege, Betreuung oder medizinische Versorgung zeitweise in einer anderen Einrichtung bzw. im Heim von einem spezialisierten Dienst durchgeführt, ist der Gast damit einverstanden, dass das Heim die erforderlichen personenbezogenen Daten an diese Einrichtungen und Dienste weitergibt.
- (5) Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Weitergabe von Daten bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Mit Abschluss dieses Heimvertrages sind die bislang abgeschlossenen Heimverträge ungültig.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Gast auszuhändigen.
- (4) Vor Abschluss dieses Vertrags ist der Gast entsprechend § 3 WBVG am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) über das allgemeine Leistungsangebot des Heims und die wesentlichen Inhalte der für den Gast in Betracht kommenden Leistungen in Textform informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. Insbesondere wurde der Gast auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Anpassungspflicht nach § 12 dieses Vertrages und die damit

[KZP-Vertrag]				Seite 13 von 18	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

verbundenen Folgen aufmerksam gemacht. Ferner ist sie oder er auf das Landes-Heimrecht und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.

- (5) Der Gast wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass sie bzw. er die Kosten des Heimaufenthaltes nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, die Möglichkeit der Beantragung von Sozialleistungen besteht. Da Sozialleistungen immer nur ab Antragstellung gewährt werden, wird aufmerksam gemacht, dass der Antrag im Falle einer abzusehenden Hilfebedürftigkeit unverzüglich zu stellen ist.

§ 22 Sondervereinbarungen

Wir weisen darauf hin, dass es zu einer rückwirkenden Erhöhung des Investitionskosten-satzes kommen kann, da seit Jahresbeginn 2015 Pflegesatzverhandlungen geführt wer-den.

Frankfurt, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) Frankfurt, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

..... Gast für das Heim

vertreten durch:

..... Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in

- Anlagen:
Anlage 1: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen
Anlage 2: Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungsangebots
Anlage 3: Recht auf Beschwerde
Anlage 4: Zusatzleistung Telefon

Anlage 1: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Das Heim bietet über die vereinbarten Regelleistungen hinaus folgende Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI an. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend den nachfolgend aufgeführten Entgelten gesondert zu vergüten.

Leistungen:	Entgelte:
<input checked="" type="checkbox"/> Sonderwünsche Speisen / Getränke/ Bewirtung von Gästen bei privaten Veranstaltungen oder Feiern	gemäß individuellem Angebot
<input checked="" type="checkbox"/> Mahlzeiten für Gäste	6,50 €
<input checked="" type="checkbox"/> Übernachtung im Gästezimmer des Pflegeheims für eine Person für zwei Personen ab der 2. Nacht Preisnachlass	35,00 € 40,00 € - 5,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Übernachtung im Gästezimmer der Seniorenwohnanlage für eine Person für zwei Personen ab der 2. Nacht Preisnachlass	40,00 € 45,00 € - 5,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Physiotherapie/ Logopädie/ Medizinische Fußpflege	Gem. Verordnung und Preisen des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Räumung privater Gegenstände nach Vertragsende	Pro Mann und angefangene 15 min: 9,25 € bei Räumung durch das Altenzentrum. Bei Beauftragung eines externen Dienstleisters Gem. Preisliste des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Lagerung privater Gegenstände nach Vertragsende	Pro angefangener m2 Stellfläche und angefangener Woche: 5 €. Bei größerem Lagerbedarf: Gem. Preisen des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Chemische Reinigung Bluse, Pulli, Strickjacke, Weste, Krawatte Hose, Rock, Sakko, Jacke Kleid, Mantel Anzug, Kostüm Anorak	Gem. Preisen des externen Anbieters: Stück 2,00 € Stück 3,00 € Stück 5,00 € Stück 6,00 € Stück 8,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Frisör	Gem. Preisen des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Diät bei Diabetes mellitus, Natriumarme Diätkost, Leichte Vollkost bei Magen-, Leber-, und Pankreaserkrankungen	Ohne Aufpreis bei ärztlicher Verordnung

Dieses Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Heimvertrages zwischen dem Altenzentrum Santa Teresa und Name der BewohnerIn. vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. Die Preise für Zusatzleistungen enthalten 19% MwSt.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

Anlage 2: Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungsangebotes nach § 87 b SGB XI für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden und habe davon Kenntnis genommen, dass das Heim ein zusätzliches Betreuungsangebot für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87 b SGB XI erbringt und dafür von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung den nach § 10 vereinbarten separaten Vergütungszuschlag erhält.

Frankfurt, den [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

.....
Gast

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

Anlage 3: Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleiterin Gesche Oppermann wenden. Frau Oppermann ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Altenzentrum Santa Teresa, Große Nelkenstraße 12-16, 60488 Frankfurt, Raum-Nr. 239, Tel. 069 247860-239, Fax. 069 247860-178

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Caritasverband Frankfurt e.V. – Abteilung Alten- und Krankenhilfe, Alte Mainzer Gasse, 60311 Frankfurt, Tel. 069 2982-0, Fax. 069 2982-291

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat bzw. den Heimfürsprecher richten. Die Vorsitzende bzw. der Heimfürsprecher ist zurzeit Frau Gertrud Lücke). Sie ist zu erreichen im Zimmer 416 unter folgender Adresse: Gertrud Lücke, Altenzentrum Santa Teresa, Große Nelkenstraße 12-16, 60488 Frankfurt

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Geschäftsbereich Spitzenverband
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Telefon: 06431 997 -185, Fax: 06431 997 -190

4. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG
beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. VI – Dezernat 62
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

2. Zuständige Heimaufsicht:
Postanschrift: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Frankfurt am Main,
Eckenheimer Landstraße 303, 60320 Frankfurt am Main
Besucheradresse: Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1535 -0, Fax: 069 1535 -460, E-Mail: info@havs-fra.hessen.de

4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin oder des Bewohners:
bekannt

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					

Anlage 4: Zusatzleistung Telefon

Das Altenzentrum Santa Teresa bietet dem Bewohner als kostenpflichtige Zusatzleistung die Bereitstellung eines Telefonanschlusses und eines Telefons an.

Das Zusatzleistungsentgelt Telefon wird pauschal für die Dauer der Kurzzeitpflege bis 28 Tage abgerechnet. Die Pauschale beträgt

bis 31.12.15: 15,00 € pro 28 Tage (12,60 € + 2,40 € MwSt)
 ab 01.01.16: 16,60 € pro 28 Tage (14,00 € + 2,66 € MwSt)

Bei Verlängerung der Kurzzeitpflege über 28 Tage hinaus wird die Pauschale jeweils erneut fällig für weitere 28 Tage.

Für kurze Zeiträume erfolgt keine Rückerstattung.

- Die Grundgebühr ist in diesem Betrag enthalten
- Die Bereitstellung eines seniorengerechten Großtastentelefon ist in diesem Betrag enthalten. Auf Wunsch kann auch ein eigener Telefonapparat angeschlossen werden.
- Alle Verbindungsentgelte für Telefonate in das deutsche Festnetz sind in diesem Betrag enthalten.
- Verbindungsentgelte für Telefonate ins Mobilnetz, ins Ausland oder zu Sonderdiensten sind bis zu 10 € monatlich in diesem Betrag enthalten.
- Verbindungsentgelte, die 10 € monatlich überschreiten, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Für diese Verbindungsentgelte gelten die Preise der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Bewohner kann kostenlos andere Telefonnummern in der Einrichtung anrufen.
- 0190er Nummern sind gesperrt. Ein versehentliches Telefonieren zu teuren Diensten ist nicht möglich.
- Die Zusatzleistung kann zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist bestellt oder abbestellt werden. Die Bestellung oder Abbestellung muss schriftlich erfolgen.

Ich möchte ab Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. die Zusatzleistung Telefon in Anspruch nehmen.

Ich habe derzeit kein Interesse an der Zusatzleistung Telefon.

Frankfurt, den 02.05.2012

Frankfurt, den 02.05.2012

.....
 Bewohnerin/Bewohner

.....
 für das Heim

vertreten durch:

..... Bevollmächtigter oder Betreuer

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
2.5	6.4.2006	DiCV/ Opp	07.08.15/ Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich:					